

## **Inhalt**

1. Verantwortlichkeiten
  2. Anzahl Ersthelfer
  3. Ausbildung Ersthelfer
  4. Erste-Hilfe-Material
  5. Sanitätsraum
  6. Kennzeichnung Erste-Hilfe-Einrichtungen
  7. Anleitung zur Ersten Hilfe
  8. Verhalten nach einem Unfall mit gefährlichen Stoffen
  9. Unfallmeldungen
  10. Medikamentenvergabe
  11. Hygiene
- Weitergehende Informationen/ Rechtsgrundlagen

## 1. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitung ist für die Organisation der Ersten Hilfe in der Schule und die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern verantwortlich. Für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen ist der Sachkostenträger verantwortlich.

## 2. Anzahl Ersthelfer

Die Anzahl der Ersthelfer richtet sich nach dem Gefährdungspotential der jeweiligen Schule. Die Unfallkasse empfiehlt mindestens 20 % des pädagogischen Personals als Ersthelfer auszubilden.

Eine Ausbildung zum Ersthelfer sollen insbesondere alle Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen, erhalten.

Darüber hinaus sollten Hausmeister und sonstige Angestellten der Schule (über den Schulträger der Schule, z. B. Kommune) ausgebildet werden.

## 3. Ausbildung Ersthelfer

Die Schulleitung meldet die zukünftigen Ersthelferinnen und Ersthelfer bei einer ermächtigten Ausbildungsorganisation (z. B. DRK, Johanniter, Arbeiter Samariter Bund). Zuvor beantragt die Schulleitung die Gutscheine für die Kostenübernahme (sechs Wochen vor Kursbeginn) bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW).

Die UK NRW übernimmt alle zwei Jahre die Lehrgangskosten für maximal 20 % der Lehrkräfte. Weitere Ersthelferausbildungen sind über den Fortbildungsetat der Schule zu finanzieren.

Die Grundausbildung sowie die Fortbildung dauern jeweils neun Unterrichtseinheiten. Um Ersthelfer zu bleiben, ist eine regelmäßige Teilnahme alle zwei Jahre an der Ersten-Hilfe-Fortbildung erforderlich.

Hinweis zu offenen Ganztagschulen: Den Betreuungspersonen aus diesem Bereich steht kein eigenes Kontingent an Gutscheinen zur Verfügung. Diese Personen werden zusammen mit den Lehrkräften durch die UK NRW als „pädagogisches Personal“ angesehen.

#### 4. Erste Hilfe Material

Verbandkasten: Ein Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C muss an einer zentralen Stelle im Schulgebäude (z. B. Sanitätsraum, Schulsekretariat) bereitgehalten werden.

Weitere Verbandkästen müssen, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler, z. B. Sporthallen, naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkräumen, Lehrküchen, Werkstätten, vorhanden sein. In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten zusätzlich Kältepackungen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein. Auch bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw., ist Erste-Hilfe-Material mitzunehmen.



Verbandkasten C DIN 13 157

Sonstiges Erste-Hilfe-Material: In naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkstätten und Schwimmbädern müssen zusätzlich zu den im vorhergehenden Abschnitt genannten Erste-Hilfe-Materialien entsprechende Rettungsgeräte (z. B. Löschdecken, Handbrausen, Rettungsringe) vorhanden sein.

Zahnrettungsbox: Eine Zahnrettungsbox wird nicht in den Vorschriften erwähnt. In NRW werden seit Jahr 2015 überwiegend Grundschulen und Förderschulen mit den Zahnrettungsboxen bestückt.

Wie bekommen Sie eine neue Box?

Sofern die Zahnrettungsbox benutzt wurde und Sie Ersatz benötigen: Schreiben Sie einfach eine Mail an [zahnrettungsbox@unfallkasse-nrw.de](mailto:zahnrettungsbox@unfallkasse-nrw.de). Geben Sie den Namen der Schülerin oder des Schülers an, für den die Zahnrettungsbox verwendet wurde. Alternativ ist eine neue Box per Fax-Nr. 0228 2673-203 durch einen Projektpartner der UK NRW erhältlich.

#### 5. Sanitätsraum

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schüler/innen und Lehrer betreut werden können („Sanitätsraum“, „Krankenzimmer“, „Schularztzimmer“). Dieser sollte sich ebenerdig, in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein. Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C sowie einer Liege (oder eine Krankentrage) ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und möglichst auch mit warmem Wasser vorhanden sein.

Je nach Schwere der Verletzung bzw. Erkrankung müssen die Lehrkräfte vor Ort schnell handeln können. Es muss möglich sein, einen Notruf (Telefon) abzusetzen.

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung, in allen Fachräumen und im Sanitätsraum müssen ein Aushang zur Ersten Hilfe und die Notfallnummern vorhanden sein.

## 6 Kennzeichnung Erste-Hilfe-Einrichtungen

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft (Aufkleber „Erste Hilfe“, Bestell-Nr. GUV-I 8577 siehe Bild unten) zu kennzeichnen.



## 7. Anleitung zur Ersten Hilfe

Jeder ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten.

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen richten sich nach der Art und Schwere der Verletzung. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Versorgung von Verletzten nicht aus, müssen die Verletzten in ärztliche Behandlung gebracht werden.

*Bei schweren Verletzungen oder bei unklaren Verletzungsbildern sollte auf jeden Fall immer ein Arzt hinzugezogen werden.*

Die Wahl des Transportmittels zum Arzt bzw. zum Krankenhaus richtet sich nach der Schwere der Verletzung:

- Bei leichten Verletzungen kann der Transport zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder mit einem Taxi erfolgen. Den Taxischein „Fahrauftrag Taxi“ können Sie auf der Webseite der UK NRW unter Service/Formulare/„Fahrauftrag Taxi“ Rheinland oder Westfalen- Lippe herunterladen.

**Wichtiger Hinweis:** Der „Fahrauftrag Taxi“ ist nach **einem Unfall** für die Fahrt zur ärztlichen Erstversorgung und zurück zu verwenden. Der „Fahrauftrag Taxi“ ermöglicht die bargeldlose Inanspruchnahme eines Taxiunternehmens zum Transport eines durch einen Schulunfall verletzten Schülers.

Bei Erkrankungen des Schülers (Fieber, Übelkeit usw.) ist der notwendige Transport zur ärztlichen Behandlung mit der zuständigen Krankenkasse des Schülers / der Schülerin abzurechnen.

- Bei schweren Verletzungen bzw. Verdacht auf eine schwere Verletzung (z. B. Gehirnerschütterung, Brüche, starke Blutungen, Bewusstlosigkeit) muss ein Rettungsfahrzeug angefordert werden.
- Unabhängig von der Schwere der Verletzung ist eine Begleitung des betroffenen Kindes durch eine weitere Person sicher zu stellen (bis zum Eintreffen der Eltern). Dabei können Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schulpersonal oder sonstiges medizinisches Personal einbezogen werden.

- Wird die Fahrt zur notwendigen ärztlichen Erstversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Privat-Pkw durchgeführt, werden diese Kosten ebenfalls durch die UK NRW erstattet.

Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen. Ebenfalls müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.

## 8. Verhalten nach einem Unfall mit gefährlichen Stoffen

Für die Lehrerinnen und Lehrer, die als Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet sind, gibt es besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen (siehe RISU NRW Punkt III - 2.2 „Informationen zur Ersten Hilfe“). Diese Informationen sollen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen unterstützend wirken (die Hinweise ersetzen keinen Erste-Hilfe-Kurs).



Weiterhin sind in dem gleichen Dokument Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen angeführt.

Der Bonner Giftnotruf ist für ganz NRW zuständig und rund um die Uhr besetzt (**Tel: 0228-19240**). Auf der Internetseite des Bonner Giftnotrufes ([www.gizbonn.de](http://www.gizbonn.de)) sind weitere Informationen zu finden.

## 9. Unfallmeldung/Verbandbuch

Alle Unfälle müssen dokumentiert werden.

- Bei Schülerunfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige an die UK NRW zu senden. Die Anzeige ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen vorzulegen.
- Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften ist die Unfallmeldung an die UK NRW zu senden. Dennoch ist es erforderlich, dass die Schulleitung zusätzlich zwei Durchschriften der Unfallanzeige der Bezirksregierung oder dem zuständigen Schulamt vorlegt.
- Bei verbeamteten Lehrkräften muss der Dienstunfall bei der zuständigen Bezirksregierung gemeldet werden.

Alle anderen Unfälle (Bagatellunfälle) sind in einem Verbandbuch (oder auf einer PC Datei) einzutragen, damit bei Spätfolgen der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Außerdem dokumentieren die Ersthelfer in dem Verbandbuch ihre Hilfeleistungen.

Ein Verbandbuch wird von der UK NRW (unter DGUV Information 204-020- (GUV-I 511-1) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch. Verbandbücher sind min. fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.



## 10. Medikamentengabe

Damit Missverständnisse vermieden werden und eine klare Handlungsgrundlage für Schule, Lehrkraft und Eltern vorliegt, ist es erforderlich, eine schriftliche Vereinbarung über die notwendigen medizinischen Unterstützungen festzuhalten (siehe dazu die Musterformulare aus der MSW Handreichung“ Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer“ – Stand 07.2016).

Die Eltern haben die Pflicht, die Schule umfassend über die Erkrankung und die dadurch erforderlichen medizinischen Unterstützungsmaßnahmen sowie Nebenwirkungen zu informieren.

*Eine generelle Pflicht zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben besteht grundsätzlich nicht.*

Erleiden Schülerinnen oder Schüler während des Schulbesuchs durch die Gabe von Medikamenten, durch eine Lehrkraft, einen Schulunfall, ist eine Haftung der Lehrkraft nur dann möglich, wenn sie die Körper- und Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt hat.

## 11. Hygiene

### Handschuhe

Der Ersthelfer hat bei möglichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

### Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

Siehe dazu die Festlegung in Hygieneplan.

### **Weitergehende Informationen/ Rechtsgrundlagen:**

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII, § 21
- Schulen, DGUV Vorschrift 81 (bisher: GUV-V S 1)
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059 (bisher: GUV-SI 8065)
- Schulgesetz, SchulG § 59 Abs. 6
- Unfallkasse NRW - Sichere Schule  
([www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de))
- Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport (RdErl. MSW vom 26.11.2014)
- Medikamentenvergabe in Schulen (DGUV Information 202-091)
- Flyer UK NRW „Richtiger Einsatz der Zahnrettungsbox“
- Flyer „Unfall- was tun?“ (UK NRW)
- Unfallkasse NRW-Erste Hilfe Schulen